

Gleiche Rechte und die Konstitution von Behinderung durch das Recht

Christian Liesen

Welcher Behinderungsbegriff und welche Zielsetzung liegen den neuen Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgesetzen zugrunde? Dieser Frage geht Christian Liesen systematisch nach, und zwar ausgehend von der Feststellung, dass Rechte für behinderte Menschen prinzipiell Rechte für jeden sind: Zwischen Behinderung und Nichtbehinderung bestehe keine klare Grenze, sondern ein Kontinuum. Dieser Grundüberlegung folgend greift der Autor im Anschluss an Amartya Sen die Frage nach der Verteilung, aber auch der Zugänglichkeit und des jeweiligen Gebrauchswertes von Gütern auf, auf die sich die Gleichheitsforderungen beziehen. Aus dieser Perspektive wird deutlich, dass nicht allein mit der Feststellung und Gewährung eines Ressourcenbedarfes Gleichheit erzielt werden kann, sondern nur unter Hinzuziehung der Erwägung, in welcher Weise der Einsatz dieser Güter zu mehr Gleichheit führen kann und welche Unterstützung hierfür wiederum notwendig ist.

Behinderte Menschen haben gleiche Rechte. Doch inwiefern und wem gegenüber sind ihre Rechte gleich? Die folgenden vier Punkte verdienen vielleicht mehr Aufmerksamkeit:

- Rechte für behinderte Menschen sind Rechte für jeden.
- Es gibt keine Dichotomie, sondern ein Kontinuum zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen.
- Es gibt – zumal im Beschäftigungssektor, aber auch im Erziehungs- und Bildungssektor – ein Bedürfnis von behinderten Menschen, gerade nicht als behindert oder schwerbehindert angesehen zu werden.
- Es kommt nicht nur darauf an, ob behinderte Menschen über einen gleichen

Anteil an Gütern verfügen, sondern darauf, welche Alternativen sich ihnen aus dem Gebrauch dieser Güter eröffnen.

Im folgenden geht es um diese vier Punkte.

Bei allen vier Punkten, das ist vorauszuschicken, werden unterschiedliche Aspekte von Gleichheit und Gleichstellung berührt. Einerseits geht es darum, wer überhaupt unter den Bereich einer Gleichstellungsregel fällt – wer ist der Adressat einer Gleichstellungsvorschrift und soll gleich sein? Andererseits geht es darum, was der praktische Inhalt einer Gleichstellungsregel ist – wie sollen die Adressaten der Gleichstellungsvorschrift behandelt werden? Beides hat miteinander zu tun, darf aber nicht miteinander verwechselt werden (überblickartig Liesen 2006, S. 19–28). Sofern die Adressaten einer Gleichstellungsregel vom Handlungsinhalt einer Gleichstellungsregel unterschieden werden, sollte das Folgende keine Schwierigkeiten bereiten.

Rechte für behinderte Menschen sind Rechte für jeden

Adressat der Gleichstellungsvorschriften, die behinderte Menschen betreffen, sind alle Bürgerinnen und Bürger. Rechte für behinderte Menschen sind Rechte für jeden. Sie sind nicht, wie oftmals angenommen wird, Rechte für eine besondere Gruppe.

Dies mag auf den ersten Blick überraschen, aber es stehen zwei einfache Überlegungen dahinter: Zum einen kann Behinderung im Lebensverlauf jeden betreffen. Rechte, die sich auf behinderte Menschen beziehen, müssen daher Rechte für jeden sein. Zum

anderen gibt es kein natürliches Merkmal, mit dem behinderte Menschen kollektiv als Gruppe von nichtbehinderten Menschen unterschieden werden könnten, weil eine Behinderung keine natürliche Eigenschaft einer Person ist. Wenn aber eine Behinderung keine natürliche Eigenschaft einer Person ist, können Rechte für behinderte Menschen auch nicht über eine Merkmalsdefinition zugewiesen werden. Sie müssen über das Recht erst konstituiert werden, und zwar so, dass sie für jeden gelten.

Zur ersten Überlegung. Aus sozialstaatlicher Sicht ist Behinderung nicht die Ausnahme, sondern die Regel. So leben Menschen in Ländern, in denen die Lebenserwartung über 70 Jahren liegt, durchschnittlich 11,5 Prozent oder rund acht Jahre ihrer Lebenszeit mit einer Behinderung (UNESCO 2006). In Deutschland zählte das Statistische Bundesamt im Jahr 2005 rund 8,6 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung, das sind etwa 10 Prozent der Bevölkerung. Der größte Teil davon, nämlich 6,7 Millionen Menschen, hatte einen festgestellten Grad der Behinderung von mehr als 50 und galt damit als schwerbehindert; über 70 Prozent der behinderten Menschen haben ein Lebensalter von über 55 Jahren (vgl. Statistisches Bundesamt Deutschland 2006). Geburtsbedingte Behinderungen machen dabei in den europäischen Ländern stets nur einen relativ geringen Prozentsatz aller sozialstaatlich anerkannten Fälle aus, das Gros der amtlich anerkannten Behinderungen wird erst im Erwachsenenalter durch Krankheit oder Unfall erworben (vgl. ausführlich zur Lebenssituation Maschke 2008, S. 69–117).

Die Zahlen veranschaulichen das Risiko, das alle Bürgerinnen und Bürger haben, im Lebensverlauf behindert zu werden. Daraus entsteht die Bedeutung des sozialen Problems „Behinderung“ für den Sozialstaat. Die Systeme der sozialen Sicherung müssen sich entsprechend darauf einstellen.

Behinderung als sozialstaatlich relevanter Sachverhalt muss folglich so definiert sein, dass dem Auftreten einer Behinderung zu

praktisch jedem Zeitpunkt im Lebensverlauf Rechnung getragen werden kann. Eine Sichtweise, nach der Behinderung ein individueller naturgegebener Zustand ist, verträgt sich nicht mit diesem Erfordernis. Weil Behinderung im Lebensverlauf jeden treffen kann, muss sie vielmehr so flexibel definiert sein, dass sie einer Vielzahl unterschiedlicher Fälle gerecht wird, zu welchem Zeitpunkt auch immer sie eintreten mag und wie unterschiedlich auch immer die individuellen Parameter jedes einzelnen Falles sein mögen.

Zur zweiten Überlegung. Im Recht wird Behinderung daher konsequenterweise als Situation definiert, nicht als Zustand. Sie ist ein besonderes Wechselverhältnis zwischen einer Gesundheitsstörung und einer daraus folgenden Beeinträchtigung der Teilhabe.

Die Definition des Behinderungsbegriffs, wie sie 2001 im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) neu formuliert worden ist, verdeutlicht dies:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Diese Definition hat gleichlautend Eingang gefunden in das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen aus dem Jahr 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG, § 3) und damit in alle Bereiche öffentlichen Rechts.

Eine gesundheitliche Normabweichung ist damit zwar ein unverzichtbarer Bezugspunkt für die Rechtsprechung. Sie genügt jedoch nicht, um Behinderung zu definieren, da Behinderung und Gesundheitsstörung nicht dasselbe sind. Eine Behinderung liegt erst dann vor, wenn infolge einer Gesundheitsstörung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Erst im Wechselspiel mit beeinträchtigter Teilhabe kann im Recht von Behinderung gesprochen werden.

Was aber ist mit Teilhabe gemeint? Das SGB IX spezifiziert sie in § 4 näher als Teilnahme am Arbeitsleben und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Damit kommen nunmehr Umweltbedingungen und -faktoren ins Spiel. Denn die – wenn man es so nennen will – Teilhabefähigkeit einer Person hängt nicht allein von ihr ab, sondern von einem Passungsverhältnis zwischen einerseits der Charakteristik ihrer Gesundheitsstörung und andererseits der Charakteristik derjenigen Strukturen und Mechanismen, die das Arbeitsleben und das Leben in der Gemeinschaft in jenen Bereichen bestimmen, die der Teilhabebereich der Person sein sollen.

Die Formulierung dieses Gedankens in der ICF bringt auf den Punkt, was auch im SGB IX das Verständnis prägt:

„Eine Beeinträchtigung der Partizipation [Teilhabe] ist ein Problem, das ein Mensch in Hinblick auf sein Einbezogensein in Lebenssituationen erleben kann.“ (WHO / DIMDI 2005, S. 95)

Eine Gesamtbetrachtung läuft somit darauf hinaus, Behinderung nicht als Eigenschaft einer Person zu verstehen und auch nicht als reine Statusfeststellung. Vielmehr beschreibt eine Behinderung eine Situation: Sie ist ein *Erklärungsprinzip* für eine Situation. Das Recht bezieht sich auf die Situation „Behinderung“, sobald sie personalisierbar und individuell zuordenbar wird. Behinderung ist, wie Felix Welti es in seinem Standardwerk zu Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat formuliert, „ein Verhältnis zwischen behinderter Person und gesellschaftlicher Umwelt, das von einem klassifizierenden System beschrieben wird“ (2005, S. 82). Dieses Verhältnis erklären heißt, Behinderung zu erklären.

Entscheidend ist somit die Funktion des Behinderungsbegriffs im Recht:

„Mit dem Begriff der Behinderung existiert im Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Kategorie, die auf hohem Abstraktionsgrad die Verknüpfung von Gesundheitsstörungen, Umweltfaktoren und Teilhabe-einschränkungen ausdrückt. Der Begriff

dient als negative Zielbeschreibung und als Voraussetzung eines personalen Status jeweils mit dem Ziel Rechtsfolgen, insbesondere leistungrechtlicher Art, zuzuordnen, die der Minimierung oder Aufhebung der als Behinderung definierten Situation einer Person dienen.“ (Welti 2005, S. 112)

Behinderung als Kontinuum

Behinderung, so verstanden als Situation, stellt ein Kontinuum dar. Es gibt nicht die Nichtbehinderten hier und die Behinderten dort.

Auch dies mag auf den ersten Blick überraschen, doch es stehen wieder zwei einfache Überlegungen dahinter. Zum einen ist die Situation „Behinderung“ wandelbar. Sie beruht auf einem Passungsverhältnis, das wenigstens in Teilen ein dynamisches ist. Zum anderen wird Behinderung ja erst über den sozialrechtlichen Status überhaupt adressierbar. Ohne die Verleihung des Status gibt es keine Zugehörigkeit zur Gruppe der Behinderten, was ein fundamentaler Unterschied gegenüber anderen Gruppenzugehörigkeiten ist.

Zur ersten Überlegung. Eine Behinderung ist etwas Dynamisches. Keines der Elemente, die herangezogen werden, um die individuelle Zuordnung der Situation „Behinderung“ vorzunehmen – seien es die Schädigung, die Umweltfaktoren oder das Klassifikationssystem, ist in Stein gemeißelt. Vielmehr bedürfen sie allesamt der Übereinkunft: Ob und nach welchen Kriterien eine Schädigung vorliegt oder nicht, kann umstritten sein. Welche Umweltfaktoren relevant sind und vielleicht verändert werden müssen, bedarf der Aushandlung und ist dem Wandel unterworfen. Und wie das Klassifikationssystem aussieht, das benutzt wird, um das Vorliegen einer Behinderung festzustellen, ist immer wieder der Gegenstand von Anpassungen und Reformen. Gerade weil eine Behinderung eine gesellschaftliche Situation bezeichnet und eben keine Eigenschaft einer Person, kann sich das Verständnis dessen, was als Behinderung gilt, zusammen mit dem Verständnis der Situation wandeln:

„Wie gezeigt ist Behinderung ein Begriff, der sich an Phänomenen der gesellschaftlichen Wirklichkeit und ihrer Wahrnehmung und Bearbeitung durch die betroffenen Personen und Wissenschaft und Praxis von Medizin, Pädagogik, Erwerbsarbeit und Recht entwickelt hat und weiter entwickelt. Ein solcher Begriff ist notwendig stetigem Wandel der Anschauungen ausgesetzt. Auch dies war dem Verfassungsgeber bekannt und gehörte schon 1994 zum gebräuchlichen Begriffsverständnis. Der Begriff der Behinderung ist insofern vergleichbar mit dem Verfassungsbegriff der Familie oder des Eigentums.“ (Welti 2005, S. 439)

Dass dies Bestandteil des Rechtsbegriffs ist, wird leicht übersehen. Dem Normgeber ist jedoch klar, dass sich die Adressatengruppe wandeln kann und wandeln wird.

Zur zweiten Überlegung. Dass Behinderung oft in einem Atemzug genannt wird mit personalen Merkmalen, die zu Benachteiligung führen, erweckt manchmal den Anschein, auch Behinderung sei eine personal klar zuordenbare Kategorie. Das ist aber nicht so. Wenn es im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) heißt:

„Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat (...) geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“ (Art. 13 Abs. 1 EGV)

so werden in dieser Formulierung personale Merkmale, die einem Individuum unveränderbar zukommen, und situative Merkmale, die einem Individuum zugeschrieben werden, nebeneinandergestellt. Beispielsweise sind Geschlecht und Rasse personale Merkmale, die niemandem rechtlich zugeschrieben werden müssen; eine Person hat sie einfach. Sie können klar und unabhängig von jeder rechtlichen Konstitution festgestellt werden. Falls Personen aufgrund solcher Merkmale diskri-

miniert und benachteiligt werden, ist keine neue Begriffsformation vonnöten, sie lassen sich ohne weiteres als schützenswerte Gruppe identifizieren. Behindert zu sein ist jedoch die rechtliche Konstitution, kein personales Merkmal. Behinderung muss zugeschrieben werden, um überhaupt auch nur diejenigen zu identifizieren, die geschützt werden sollen. Ohne die Zuschreibung ist gar nicht feststellbar, wer als behindert anzusehen ist.

Dass die verschiedenen Merkmale in Art. 13 EGV nebeneinanderstehen, kann damit erklärt werden, dass sie alle Benachteiligungen ansprechen, die die Betroffenen nicht zu verantworten haben. Es sind ausnahmslos Merkmale, die jenseits der Kontrolle durch die Betroffenen liegen und die von ihnen nicht beeinflusst werden können. Gleichstellung und Anti-Diskriminierung sind die Mittel, um die Gleichheit dieser Personen wieder herzustellen und die unverdienten Benachteiligungen, denen sie sich gegenübersehen, zu minimieren. Denn diese Personen haben die gleichen Rechte wie alle anderen auch, es sind aber spezifische Vorschriften notwendig, damit sie ihre gleichen Rechte überhaupt ausüben können. Das ist der Sinn und Geltungsbereich der Gleichstellungsregeln.

Darüber hinaus gibt es keinen Grund anzunehmen, das Sozialrecht unterstelle eine spezifische Identität behinderter Menschen. Behinderung ist definiert als Verminderung der sozialen Teilhabe. Es gibt ausdrücklich keine Dichotomie zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen, sondern eine Behinderung kann, wie erwähnt, im Lebensverlauf jeden Menschen treffen. Das Abstraktum „Behinderung“ liegt daher auf einem Kontinuum und begründet rechtlich gesehen keine Identität irgendeiner Gruppe von Personen. Alle Personen können sich im Lauf ihres Lebens in der Situation wiederfinden, behindert zu sein. Und anders als bei anderen personalen Merkmalen, die auf einem Kontinuum liegen – wie das Alter – gibt es keinen vom Recht unabhängigen Maßstab, nach dem diese Personen gleichgestellt werden könnten.

Das Bedürfnis, nicht als behindert angesehen zu werden

Nachdem die Adressaten der Gleichstellungsregel feststehen – es sind alle Bürgerinnen und Bürger und innerhalb dieser ein Kontinuum von Personen, die aufgrund einer Gesundheitsstörung an einem Defizit an sozialer Gleichheit leiden – fragt sich, wie sie behandelt werden sollen. Was ist der praktische Inhalt der Gleichstellungsregel? Wie gerade schon gesehen müssen sie ungleich behandelt werden, damit sie ihre gleichen Rechte überhaupt ausüben können. Genau dadurch kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt ins Spiel: Es gibt – zumal im Beschäftigungssektor, aber auch in Erziehung und Bildung – ein Bedürfnis von behinderten Menschen, gerade nicht als behindert oder schwerbehindert angesehen zu werden.

Die Gleichstellung behinderter Menschen hat in der praktischen Anwendung unerwünschte Folgen. Es mag sein, dass der Normgeber Behinderung als Situation versteht und dass die Zuschreibung des Behinderungsstatus notwendig ist, um behinderten Menschen Leistungen zur Verfügung zu stellen, die die Folgen der Benachteiligungen beseitigen oder wenigstens mildern können. Da Behinderung aber als Schaden und Defizit definiert ist, nämlich als Defizit an sozialer Gleichheit und Teilhabe infolge einer Gesundheitsstörung, resultieren daraus Etikettierungen, Vorurteile und negative Konnotationen. Dies wird in Kauf genommen, schließlich haben behinderte Menschen nicht deswegen Anspruch auf Kompensation und Entschädigung, weil sie minderwertig wären, sondern weil sie gleich sind. Sinn und Zweck der Rechtsnormen ist es, behinderte Menschen gleichzustellen und für Kompensation zu sorgen, wo immer dies möglich ist. Zugleich wird aber die Botschaft transportiert, dass Behinderung etwas Schlechtes und Defizitäres ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sie im Lebensverlauf jeden treffen kann – im Gegenteil.

Behinderte Menschen können es als herabwürdigend empfinden, wenn sie Leis-

tungen beanspruchen müssen und dies einhergeht mit einer unmissverständlichen Defizitorientierung. Wann also wird ihnen eben gerade nicht das Gefühl vermittelt, als behindert oder defizitär angesehen zu werden?

Hier sind drei verschiedene Ebenen zu unterscheiden, von denen jede Behinderung – verstanden als durch eine gesundheitsbezogene Normabweichung bedingte gesellschaftliche Situation – berührt ist:

- die institutionelle Ebene, auf der es darum geht, in die für die gesellschaftliche Situation relevanten Institutionen einbezogen zu sein – ins Recht, aber auch beispielsweise ins Bildungs- oder Betreuungssystem oder die Erwerbsarbeit,
- die zwischenmenschliche Ebene, bei der es um lebensweltliche Zugehörigkeiten geht – um Beziehungen zu anderen Menschen, als Freunde, Verwandte, Kollegen etc.,
- und die individuelle Ebene, welche das repräsentiert, was an individuellen Parametern übrigbleibt, wenn die anderen beiden Ebenen gedanklich abgezogen werden.

Rechtliche Gleichstellung kann nur auf der institutionellen Ebene wirksam werden, zum Beispiel indem diskriminierende Verfahrensweisen am Arbeitsplatz unterbunden werden. Das Resultat ist immer eine Ungleichbehandlung, denn „durch rehabilitationsrechtliche Normen werden behinderte Menschen stets ungleich behandelt, weil an ihre besonderen Bedürfnisse und Lebensverhältnisse besondere Rechte und Ansprüche geknüpft werden“ (so Welti 2005, S. 431).

Sofern auf der institutionellen Ebene trotzdem negative Folgen fortbestehen, die durch institutionelle Anpassungen und die Ausnutzung von Gestaltungsspielräumen nicht aufhebbar sind, müssen sie sehr wahrscheinlich in Kauf genommen werden.

Auf der zwischenmenschlichen Ebene sind das Gefühl der Herabwürdigung und Defizitorientierung unmittelbar erlebbar, weil Teilhabebeeinträchtigungen sich hier nicht

abstrakt äußern. Es gibt aber keine Möglichkeit, die zwischenmenschliche Ebene per Gleichstellung direkt zu beeinflussen. Es kann sein, dass eine behinderte Person in institutioneller Hinsicht gleichgestellt ist und institutionell vollständig gleich behandelt wird, im zwischenmenschlichen Bereich – beispielsweise im Kontakt mit den Kolleginnen am Arbeitsplatz – aber weiterhin unter Ausgrenzung und Nichtberücksichtigung zu leiden hat. Dies ist jenseits der Reichweite von Gleichstellungsregeln. Zwar ist zu hoffen, dass eine optimierte und nachhaltige Gleichstellung auch einen Wandel in den Köpfen begünstigt. Er ist aber nicht direkt herstell- oder formalisierbar.

Über die individuelle Ebene schließlich lässt sich mit Gleichstellungsvorschriften nicht viel sagen außer, dass sie in die sozialrechtliche Einschätzung der Situation einfließt, und ähnlich wie im institutionellen Bereich ist die Orientierung an Defiziten dabei, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, wohl unvermeidbar.

Der praktische Inhalt der Gleichstellungsregel ist also zusammenfassend die Ungleichbehandlung behinderter Menschen mit dem vorrangigen Ziel, die Ausübung ihrer gleichen Rechte auf der institutionellen Ebene sicherzustellen. Es ist nicht zu sehen, wie es möglich sein sollte, ohne eine Orientierung an Defiziten einzelner Personen eine individuumsgerechte Zuweisung eines rechtlichen Schutzstatus vorzunehmen, einschließlich gleicher Rechte und Leistungsansprüche. Behinderte Menschen ungleich zu behandeln hat deshalb erwünschte, aber auch unerwünschte Auswirkungen auf der zwischenmenschlichen und auf der individuellen Ebene. Da sie indirekt sind, ist es schwierig, sie zu berücksichtigen. Gibt es daraus einen Ausweg?

Nicht Güter, sondern der Gebrauch von Gütern

Institutionell gesehen ergeben sich aus der rechtlichen Gleichstellung behinderter Menschen leistungsrechtliche Ansprüche und damit Ressourcen, auf die niemand

verzichten kann, der von Behinderung betroffen ist. Entscheidend ist aber nicht nur, welche Ressourcen jemand zugewiesen bekommt, sondern was diese Ressourcen ihm oder ihr ermöglichen. Es kommt nicht nur darauf an, über Güter zu verfügen, sondern darauf, was jemand tun oder sein kann, wenn er oder sie diese Güter einsetzt – damit ist nicht einfach materieller oder finanzieller Besitz gemeint, sondern auch zum Beispiel Rechte innezuhaben oder eine bestimmte soziale Stellung.

In der Wohlfahrtsökonomie wird in diesem Zusammenhang von „Funktionen“ und „Fähigkeiten“ gesprochen (Sen 2002). Funktionen sind diejenigen Alternativen, die sich einer Person aus dem Gebrauch von Gütern eröffnen, und Fähigkeiten sind diejenigen Funktionen, die eine Person tatsächlich wählen und realisieren kann. Güter haben zwar bestimmte Eigenschaften – wer etwa über Nahrung verfügt kann seinen Hunger stillen, andere zum Essen einladen, etwas davon verschenken und so fort. Eine Person kann aber nicht notwendigerweise alle diese Eigenschaften auch realisieren, denn dazu kommt es auch und gerade auf die Eigenschaften der Person und ihrer Situation an und nicht nur auf die Eigenschaften der Güter. Wird nur darauf geachtet, welche Güter einer Person zur Verfügung stehen, so ergibt sich leicht eine falsche Einschätzung der Lage dieser Person. Wichtiger ist, was die Person mittels dieser Güter tatsächlich tun oder sein kann und welche Wahlmöglichkeiten sie wirklich hat.

Verfügen beispielsweise zwei Personen über das gleiche Einkommen, mag das erst einmal unproblematisch scheinen. Weiß man jedoch, dass die eine Person alleine lebt, während die andere eine vierköpfige Familie versorgt, so ergibt sich eine völlig andere Einschätzung der Situation. Die Funktionen, die sich aus dem Einkommen eröffnen, und die Fähigkeit, einige dieser Funktionen auszuwählen und sie dann umzusetzen, sind sehr unterschiedlich. Die Personen haben, wie es in der Wohlfahrtsökonomie dann heißt, eine unterschiedliche Freiheit zum Wohlergehen.

Sozialstaatliche Mechanismen werden normalerweise der tatsächlichen Situation der Personen zu entsprechen versuchen und beispielsweise der vierköpfigen Familie zusätzliche Mittel oder eine verringerte Steuerlast gewähren. Die Frage, was das für die Personen im Sinne ihrer Funktionen und Fähigkeiten bedeutet, ist dadurch aber nicht aufgehoben. Sie bleibt bestehen. Je nachdem, welche Fälle in den Blick genommen werden, ergeben sich überraschende und teils neuartige Perspektiven (der Ökonom Amartya Sen, auf den die hier skizzierte Sichtweise zurückgeht, erhielt dafür 1998 den Nobelpreis).

Genau hier liegt für viele behinderte Menschen oftmals das Problem. Es macht einen erheblichen Unterschied, welche akzeptablen Alternativen ihnen zur Verfügung stehen. Können sie Wohnort und Wohnform wählen? Am kulturellen Leben teilnehmen? Mobilität in Anspruch nehmen? Über finanzielle Mittel verfügen und wählen, wofür sie sie einsetzen wollen? In solchen Bereichen sind behinderte Menschen in ihrem Gütergebrauch oft eingeschränkt in einer Weise, die nichtbehinderte Personen niemals akzeptieren würden.

Die Freiheit zum Wohlergehen, vielleicht kann man sagen: zur Lebensführung kann durch sozialrechtliche Leistungszuweisungen gefördert oder gehemmt werden. Die Defizitorientierung im Recht ist denn auch nicht deshalb problematisch, weil sie als Ausgangspunkt der Ressourcenzuteilung genutzt wird. Sie ist problematisch, wenn sie auf eine Weise erfolgt, die das Defizit in der Lebensführung der betroffenen Personen festschreibt. Die Zuweisung sollte so erfolgen, dass das, was behinderte Personen tatsächlich tun oder sein können, sich in für sie akzeptablen Alternativen im gleichen Gebrauch der Güter und Ressourcen niederschlägt. Der Normgeber sieht dies auch vor:

„Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.“ (§ 9 Abs. 3 SGB IX)

Dies steht in einem Spannungsverhältnis zur fürsorglichen Sichtweise, die in der Planungs- und Verwaltungspraxis vielerorts weiterhin vorherrscht und die dazu führt, dass die Möglichkeiten, Potenziale und Wirklichungschancen, die behinderte Menschen haben, nicht ausreichend in den Blick genommen werden. Stattdessen wird allzu oft der Status quo abgesichert und die Benachteiligung festgeschrieben, während Alternativen aus dem Blick zu geraten drohen.

Damit ist nicht gesagt, dass behinderte Menschen maximale Freiheit genießen sollen im Sinne einer maximalen Anzahl von Alternativen. Denn erstens führt ein bloßes Mehr an Alternativen nicht automatisch zu besseren Wahlmöglichkeiten. Und zweitens sollen behinderte Menschen nicht mehr, sondern die gleichen Alternativen haben und vor allen Dingen nicht unverdient schlechtergestellt sein ohne zwingenden Grund (wie es ihn auch in anderen Zusammenhängen geben kann).

Die Orientierung an tatsächlichen Alternativen kommt dem Bedürfnis behinderter Menschen entgegen, gerade nicht als behindert angesehen zu werden. Alternativen zu eröffnen für das, was Menschen im Kontinuum der Behinderung tatsächlich tun oder sein können, bedeutet, Wirklichungschancen zu identifizieren und ihre Freiheit zum Wohlergehen im Blick zu behalten.

Die abstrakte Situation „Behinderung“ im Sinne von Funktionen und Fähigkeiten zu verstehen hat zudem Einfluss auf der institutionellen, der zwischenmenschlichen und der individuellen Ebene. Institutionell gilt es, Settings zu finden, die möglichst wenig diskriminierend sind und die Ausübung gleicher Rechte und Chancen nicht erschweren oder gar verhindern. So dient beispielsweise der diskriminierungsfreie Zugang zu Bildungseinrichtungen der Chancengleichheit (Hördegen 2005). Zwischenmenschlich gilt es, Wege zu finden, um die Art und Qualität des Kontakts zwischen Personen zu verbessern. So können durch die Ausgestaltung des Kontakts möglicherweise Stigmatisierungen ver-

mindert werden (Cloerkes 2007, S. 101–206). Und individuell gilt es, sich an den Entwicklungsmöglichkeiten einer Person zu orientieren. So kann eine effektive Begleitung von Lernprozessen eine solche Orientierung darstellen (Runow & Borchert 2003). Die Wechselwirkungen zwischen den drei Ebenen verdienen dabei besondere Aufmerksamkeit. Es ist aufschlussreich, für jede Ebene zu überlegen, welche Alternativen für das, was eine Person tun oder sein kann, relevant sein können.

Wie gesehen ist die Situation „Behinderung“ empfindlich gegenüber gesellschaftlichen Wandlungsprozessen. Natürlich lässt sich ein Wandel nicht steuern, wohl aber bieten sich immer wieder prüfenswerte Optionen, die ihn womöglich mit unterstützen und fördern können. Im Moment ist dies zum Beispiel der Einsatz der ICF im Bereich der Sonderpädagogik (Hollenweger 2005) oder die Entwicklung von Standards der sonderpädagogischen Förderung (vds 2008) oder die Umsetzung der vom Bundesamt für Arbeit und Soziales geleiteten Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“, mit der unter anderem die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen vorangetrieben werden soll (www.jobs-ohne-barrieren.de). Daneben gibt es unzählige weitere, teils ganz alltägliche Prozesse und Maßnahmen. So ist es durchaus von allgemeiner Bedeutung, wenn im Recht gilt:

„Die rechtliche Ungleichbehandlung ist nur insoweit gerechtfertigt, als sie geeignet, notwendig und angemessen ist, das legitime gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Damit öffnet sich der Raum, verschiedene Möglichkeiten der Zielerreichung und die möglichen Belastungen durch die Ungleichbehandlung gegeneinander abzuwägen.“ (Welti 2005, S. 428)

Die Ausübung ihrer gleichen Rechte muss für behinderte Menschen darin münden, gleiche und wohlerwogene Alternativen im Gebrauch von Gütern zu haben, um ihnen Wahlmöglichkeiten zu eröffnen für das, was sie in ihrem Leben tun oder sein können. Dies ist eine fortdauernde Entwick-

lung. Nicht nur im Recht ist Rechtfertigungsdruck auf überkommene Regelungen ein Mittel zur Veränderung.

Literatur

- Cloerkes, Günther: Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. Unter Mitwirkung von Kai Felken-dorff und Reinhard Markowetz. 3. neu bearb. und erwei. Aufl. Heidelberg 2007.
- Hördegen, Stephan: Chancengleichheit und Schulverfassung. Basel 2005. (Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 6)
- Hollenweger, Judith: Die Relevanz der ICF für die Sonderpädagogik. In: Sonderpädagogische Förderung 50 (2005), H. 2, S. 150–168.
- Liesen, Christian: Gleichheit als ethisch-normatives Problem der Sonderpädagogik. Dargestellt am Beispiel „Integration“. Bad Heilbrunn 2006.
- Maschke, Michael: Behindertenpolitik in der Europäischen Union. Lebenssituation behinderter Menschen und nationale Behindertenpolitik in 15 Mitgliedsstaaten. Wiesbaden 2008.
- Runow, Volker / Borchert, Johann: Effektive Interventionen im sonderpädagogischen Arbeitsfeld – ein Vergleich zwischen Forschungsbefunden und Lehrereinschätzungen. In: Heilpädagogische Forschung 29 (2003), H. 4, S. 189–203.
- Sen, Amartya: Ökonomie für den Menschen. München 2002.
- Statistisches Bundesamt Deutschland: Mehr als 8 Millionen behinderte Menschen. Pressemitteilung Nr. 502 vom 01.12.2006. Internet: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2006/12/PD06_50_2_227.psm (zuletzt geprüft 2007-Nov-02).
- UNESCO: Some Facts about Persons with Disabilities. Internet: <http://www.un.org/disabilities/convention/facts.shtml>, 2006 (zuletzt geprüft 2008-Jan-11).
- vds: Standards der sonderpädagogischen Förderung. In: Zeitschrift für Heilpädagogik 59 (2008), H. 2, S. 42–64.
- Welti, Felix: Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat. Freiheit, Gleichheit und Teilhabe behinderter Menschen. Tübingen 2005. (Jus publicum, Bd. 139)
- WHO / DIMDI: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Internet: http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endaussage/icf_endaussage-2005-10-01.pdf, 2005 (zuletzt geprüft 2007-Sep-20).

Dr. phil. Christian Liesen ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Sonderforschungsbereich des Instituts für Sonderpädagogik der Universität Zürich, Hirschengraben 48, 8001 Zürich, Schweiz. E-Mail: liesen@isp.uzh.ch